



HVBG

HVBG-Info 27/1988 vom 24.11.1988, S. 2111 - 2114, DOK 451.1/017-LSG

**Zur Beurteilung der "besonderen beruflichen Betroffenheit" gemäß § 581 Abs. 2 RVO im Zusammenhang mit Akkordarbeit (Haumeister) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.02.1988 - L 7 U 2351/86**

Zur Beurteilung der "besonderen beruflichen Betroffenheit" gemäß § 581 Abs. 2 RVO im Zusammenhang mit Akkordarbeit (Haumeister);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.02.1988 - L 7 U 2351/86 -

Zu beurteilen war vom LSG die Frage der "besonderen beruflichen Betroffenheit" (§ 581 Abs. 2 RVO) im Falle eines Haumeisters, der bei seiner versicherten Tätigkeit durch einen herabstürzenden Baum Brüche des Schienbeinkopfes und des Wadenbeinköpfchens am rechten Bein erlitten hatte. Der beklagte UV-Träger hatte dem Versicherten für einen Zeitraum von knapp 5 Monaten eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. zuerkannt und eine weitere Rentengewährung abgelehnt. In dem Berufungsverfahren begehrte der Kläger die Weitergewährung der Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG in seinem in Kopie beigefügten Urteil den Anspruch verneint. Bei folgenlos verheilten Brüchen ohne Komplikationen sei nach den in der gesetzlichen UV allgemein anerkannten Grundsätzen keine dauernde meßbare MdE anzunehmen. Auch eine sogenannte besondere berufliche Betroffenheit i.S. des § 581 Abs. 2 RVO sei nicht gegeben. Der Kläger könne weiterhin als Hausmeister arbeiten. Die Fähigkeit, im erlernten Beruf im Akkord arbeiten zu können, sei nach § 581 Abs. 2 RVO ("besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen") nicht besonders zu berücksichtigen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 64/88 vom 25.10.1988 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand